

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist von zentraler Bedeutung für eine glaubwürdige Abschlussprüfung. Nun werden in das Unternehmensrecht internationale Grundsätze eingeführt.

Durch Einführung des Tatbestandes „Besorgnis der Befangenheit“, durch Regelungen zum Netzwerk des Abschlussprüfers und durch eine Cooling-Off-Periode bei Wechsel des Prüfers zum geprüften Unternehmen werden internationale Grundsätze in das Unternehmensrecht eingeführt. Die bisher bekannten konkreten Ausschließungsgründe (z.B. qualifizierter Anteilsbesitz, Organstellung, Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses oder Mitwirkung an der internen Revision) wurden durch eine Generalklausel ergänzt. Danach ist ein Wirtschaftsprüfer als natürliche Person auch dann als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn die Besorgnis seiner Befangenheit besteht. Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit auslösen können, sind insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zum geprüften Unternehmen. Als weiterer konkreter Ausschließungsgrund kommt hinzu, dass ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn er über keine aufrechte Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) verfügt.

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt der allgemeine Ausschließungsgrund „Befangenheit“

nur, wenn die Ursache für die Besorgnis in der Person des den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers oder des Prüfungsleiters vorliegt. Die konkreten schon bisher geltenden Ausschließungsgründe betreffen allerdings nicht nur die Prüfungsgesellschaft selbst, sondern auch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die Mitglieder des Prüfungsteams und die mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Einführung des Netzwerkbegriffes
Das Netzwerk des Abschlussprüfers spielt bei der Beurteilung seiner Unabhängigkeit eine wichtige Rolle, war aber bisher im Gesetz nicht berücksichtigt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Der Begriff ist demnach sehr weit gefasst. Zu prüfen ist, ob durch Beziehungen oder Dienstleistungen im Netzwerk eines Abschlussprüfers Befangenheit oder Ausgeschlossenheit gegeben sind. Liegt Befangenheit aufgrund einer Tätigkeit oder einer Beziehung durch ein Netzwerkmitglied vor, so darf der Abschlussprüfer die Prüfung dennoch durchführen, wenn er durch entsprechende Schutzmaß-

nahmen sicherstellt, dass das Netzwerkmitglied keinen Einfluss auf die Prüfung nehmen kann.

In bestimmten Fällen wirkt die Ausgeschlossenheit im Netzwerk hingegen absolut und kann auch nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden. Dies gilt für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung von Büchern, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Mitwirkung an der internen Revision, der Übernahme von Managementaufgaben oder wesentlicher Bewertungsleistungen bzw. bei sehr großen Gesellschaften auch für die gestaltende Rechts- und Steuerberatung durch ein Netzwerkmitglied.

Wechsel des Prüfers zum geprüften Unternehmen

Neu eingeführt wurde für börsennotierte und sehr große Unternehmen (§ 271a UGB), dass der unterzeichnende Wirtschaftsprüfer zwei Jahre nach Beendigung seiner Tätigkeit keine leitende Stellung in der geprüften Gesellschaft einnehmen darf (sog. „Cooling-Off“-Periode). Die geänderten Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2009 beginnen. Die Cooling-Off-Periode gilt bereits für ab dem 31. Mai 2008 abgeschlossene Dienst- und Werkverträge.

peter.pessenlehner@at.pwc.com